Entscheidungen

Akkreditierung rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hält das Akkreditierungsverfahren an Hochschulen für rechtswidrig und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt hat eine private, staatlich anerkannte Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen gegen eine Akkreditierungsagentur. Gestritten wird darüber, ob die Versagung einer Akkreditierung zweier von der Klägerin angebotener Studiengänge durch die Beklagte rechtmäßig gewesen ist. In Frage steht dabei die Rechtsgrundlage für die Akkreditierung, § 72 Abs. 2 Satz 6 des Nordrhein-Westfälischen Hochschulgesetzes (HG NRW). Danach erfolgen die Akkreditierungen „nach den geltenden Regelungen" und „durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind". Die Akkreditierungsagentur teilte der Hochschule auf dieser Basis mit, dass die Akkreditierungskommission beschlossen habe, die betreffenden Studiengänge nicht zu akkreditieren.

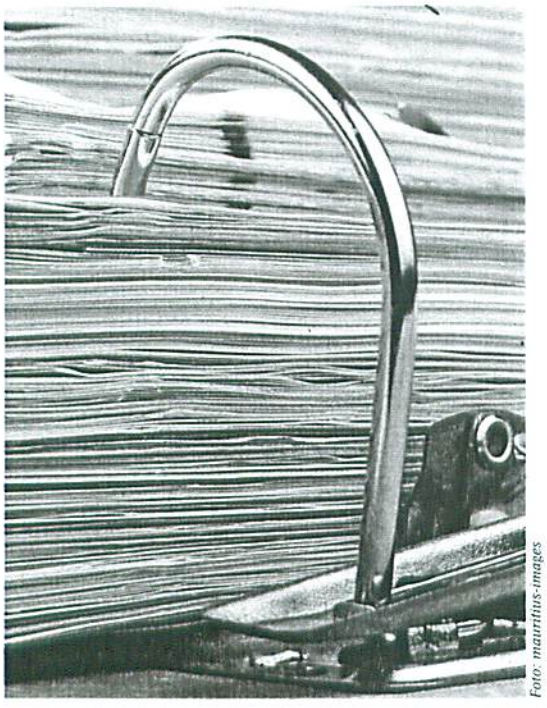

Foto: mauritius-images

Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, dass § 72 Abs. 2 Satz 6 HG NRW verfassungswidrig sei. Damit erweise sich auch die auf dieser Grundlage vorgenommene Akkreditierung als rechtswidrig. Das Gericht hält zunächst fest, dass die Pflicht zur Akkreditierung von Studiengängen einen Eingriff in die von Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützte Lehrfreiheit darstelle, unter die unter anderem das Recht der Hochschullehrer falle, über Inhalt, Methoden und Ablauf der Lehrveranstaltungen selbst zu bestimmen. In dieses Grundrecht werde durch die Akkreditierungspflicht eingegriffen, weil von den Hochschulen „ein erheblicher zeitlicher, organisatorischer und finanzieller Aufwand" verlangt werde und die betroffenen Hochschullehrer „ausführlich Rechenschaft über Inhalt, Ziel und Methode der Lehrveranstaltung" ablegen müssten.

Ein solcher *Eingriff* in grundrechtlich geschützte Güter ist zwar *durch Gesetz* möglich. § 72 Abs. 2 Satz 6 HG NRW scheide jedoch als Grundlage hierfür aus, weil er gegen den Bestimmtheits- und Wesentlichkeitsgrundsatz verstoße. Denn der Paragraf lege die formellen und die materiellen Kriterien für eine Akkreditierung nicht fest. Weder der Begriff der Akkreditierung werde definiert, noch seien Voraussetzungen, Inhalt und Ziel der Akkreditierung von Studiengängen näher umschrieben. Welche „geltenden Regelungen", auf die die Norm verweist, den Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen konkret zugrunde zu legen seien, sei ebenfalls nicht näher bestimmt. Zudem seien auch keine organisatorischen oder verfahrensmäßigen Regelungen zur Durchführung der Akkreditierung getroffen. Letztlich sei nicht bestimmt, welche Entscheidungsbefugnisse die Agenturen haben, ob und in welchem Umfang die Agenturen einer Aufsicht unterliegen und ob und gegebenenfalls welche Rechtsbehelfe den Beteiligten zur Verfügung stehen.

Insgesamt rügt das Gericht überaus deutlich, dass der Gesetzgeber in § 72 Abs. 2 Satz 6 HG NRW die wesentlichen Entscheidungen zur Akkreditierung offen gelassen und die Entscheidungsbefugnisse unzulässigerweise auf die Exekutive übertragen habe. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Gewaltenteilungsprinzip sei es indes Aufgabe der Exekutive, Gesetze auszuführen. Das Gesetz selbst aber müsse die Tätigkeit der Verwaltung inhaltlich normieren und dürfe sich nicht – wie hier geschehen – darauf beschränken, allgemein gehaltene Grundsätze aufzustellen.

Im Übrigen setzt sich das Verwaltungsgericht Arnsberg für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht § 72 Abs. 2 Satz 6 HG NRW für verfassungsgemäß halten sollte, in sehr interessanten Ausführungen auch mit der Rechtmäßigkeit der *konkreten Akkreditierungsentscheidung* gegenüber der Hochschule auseinander. Auch diesbezüglich vertritt das Gericht die Auffassung, dass die Entscheidung über die Akkreditierung inhaltlich nicht den Anforderungen genüge. Der entsprechende Bescheid enthalte keine nachvollziehbare Begründung für die ablehnende Entscheidung. Insbesondere seien die jeweiligen festgestellten Mängel nicht konkret benannt worden; die Ausführungen hierüber verblieben eher „im Ungefähren". Es sei bereits nicht erkennbar, dass der zu beurteilende Sachverhalt überhaupt vollständig und zutreffend ermittelt worden sei.

Die mit dem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts herausgeforderte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsgrundlage der Akkreditierung in Nordrhein-Westfalen stellt mittelbar auch die entsprechenden Regelungen der Hochschulgesetze anderer Länder auf den Prüfstand. Insofern hat dieses Verfahren über Ländergrenzen hinweg erhebliche Bedeutung.

VG Arnsberg, Beschluss vom 16.4.2010, Az.: 12 K 2689/08

Martin Hellfeier

LESERSERVICE

Die Entscheidungen der Rubrik „Recht" können in vollem Wortlaut bestellt werden bei:
Forschung & Lehre, Rheinallee 18
53173 Bonn, Fax: 0228/9026680,
E-Mail: infoservice@forschung-und-lehre.de